

Martin Mezger neuer Zentralsekretär

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Martin Mezger neuer Zentralsekretär

Martin Mezger heisst der neue Zentralsekretär der Pro Senectute Schweiz, der den altershalber zurücktretenden Dr. Ulrich Braun am 4. März 1996 abgelöst hat. Der 46jährige studierte Theologie und Publizistikwissenschaftler war bis zum Antritt seiner neuen Funktion als Pro Senectute-Zentralsekretär Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute und

Leiter des Fachdepartementes mit rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Martin Mezger verfügt nicht nur über einen grossen Erfahrungsschatz im Sozialbereich, sondern ist auch Fachmann in Managementfragen. Zu seinem vielfältigen Tätigkeitsgebiet gehören zudem journalistische Aktivitäten und die Mitarbeit in der Schweizerischen UNESCO-Kommission. (pd)

Versicherungsschutz verbessert

Unfallversicherung für Arbeitslose

Am 23. Juni 1995 hat die Bundesversammlung die zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beschlossen. Zu den durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzten Bestimmungen gehört auch die Regelung, dass Arbeitslose neu für Unfälle automatisch bei der SUVA versichert sind. Die Einzelheiten hat der Bundesrat in einer Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen geregelt, die rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt worden ist.

Durch Arbeitslosigkeit wird ein eigenständiges Versicherungsverhältnis zur SUVA begründet. Der Versicherungsschutz setzt ein, sobald eine Person die Voraussetzungen für den Bezug von Ar-

beitslosen-Taggeldern erfüllt. Damit keine Lücken entstehen können, kann der Versicherungsbeginn auch auf Samstage oder Sonntage fallen. Der Versicherungsschutz besteht auch während Warte- oder Einstelltagen sowie während der Dauer eines Zwischenverdienstes oder eines Beschäftigungsprogrammes. Die Versicherung endet mit dem 30. Tag nach Untergang des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder.

Die SUVA setzt die Prämie fest: Ab Januar 1996 werden zu diesem Zweck 3,1 Prozent von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen. Das Taggeld entspricht der Arbeitslosenentschädigung, einschliesslich Kinder- und Ausbildungszulagen, davon werden die Beiträge an die Sozialversicherungen abgezogen. cab